

Zwischen

**der Stadt Aurich, Fischteichweg 10, 26603 Aurich,
vertreten durch die Niedersächsische Landgesellschaft mbH,
Gemeinnütziges Unternehmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes,
Arndtstraße 19, 30167 Hannover (NLG)**

nachstehend „**Stadt**“ genannt,

und

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

nachstehend „**Eigentümer**“ genannt,

wird der nachstehende

Gestattungsvertrag

- Ersatzwallheckenprogramm -

geschlossen:

§ 1

Der Eigentümer ist Eigentümer der im anliegenden Lageplan rot markierten Fläche. Er überlässt diese Fläche mit [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) m² Größe der Stadt zur Nutzung als Ausgleichsfläche.

- Der Eigentümer gestattet der Stadt die Neuanlage einer Wallhecke in [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) m Länge und in 6 m Gesamtbreite entsprechend Anlage.
- Der Eigentümer legt eine Wallhecke in [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) m Länge und in 6 m Gesamtbreite neu an (Wallaufsetzung, Wallbepflanzung, einseitige Zaunanlage, 3 Jahre Fertigstellungspflege) entsprechend Anlage. Die Wallaufsetzung und Wallbepflanzung muss innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss durchgeführt sein. Bei Nichterfüllung übernimmt die Stadt die Durchführung ganz oder teilweise. In diesem Fall hat der Eigentümer keinen Anspruch mehr auf einen geldlichen Ausgleich.

- Der Eigentümer übernimmt die Wallbepflanzung entsprechend Anlage und die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Wallbepflanzung muss innerhalb eines Jahres nach Herstellung des Wallkörpers durchgeführt sein. Bei Nichterfüllung übernimmt die Stadt die Durchführung. In diesem Fall hat der Eigentümer keinen Anspruch mehr auf einen geldlichen Ausgleich.
- Der Eigentümer pflegt die Wallhecke dauerhaft zur ökologischen Werterhaltung und zur Verkehrssicherung (Gehölzschnitt / Gruppenpflege / Zauninstandhaltung).
- Der Eigentümer gestattet der Stadt, die Wallhecke dauerhaft zur ökologischen Werterhaltung und zur Verkehrssicherung (Gehölzschnitt / Gruppenpflege / Zauninstandhaltung) zu pflegen.

Die endgültige Länge der Wallhecke bleibt der späteren Vermessung des erstellten Wallheckenkörpers vorbehalten. Ergibt sich dabei gegenüber der vorstehend angegebenen [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) m eine Mehr- oder Minderfläche, so erhöht oder vermindert sich dementsprechend die Nutzungsentschädigung.

§ 2

Die Nutzung dieser Fläche wird der Stadt vom Eigentümer gegen eine Entschädigungszahlung für 20 Jahre überlassen, also bis zum [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Der Wallkörper hat eine Breite von 2,50 m. Die verbleibende Fläche kann landwirtschaftlich genutzt werden. Jegliche Art von Gebäude, Bodenmieten, Versiegelungen, Bodenabtrag, Aufbringen von Schotter usw. sind auf dieser verbleibenden Fläche nicht zulässig.

§ 3

Die Nutzungsentschädigung beläuft sich für die Fläche (Größe lt. § 1) auf insgesamt [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) €. Sie teilt sich wie folgt auf:

- Für die Nutzung als Ausgleichsfläche sind innerhalb von 8 Wochen nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertrages 10 € je 1 m Walllänge, also hier [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) € von der Stadt zu zahlen.
- Für die Neuanlage der Wallhecke sind 36,50 € je 1 m Walllänge in drei Raten von insgesamt [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) € von der Stadt zu zahlen.

Die Raten teilen sich wie folgt auf:

1. Rate nach Abnahme des hergestellten Wallkörpers: 20,50 € je 1 m Walllänge
 2. Rate nach Abnahme der erfolgten Bepflanzung: 11 € je 1 m Walllänge
- Schlussrate nach Abnahme der entsprechend Anlage vollständig und erfolgreich angewachsenen Gehölze: 5 € je 1 m Walllänge

- Für die Wallbepflanzung sind 16 € je 1 m Walllänge in zwei Raten von insgesamt [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) € von der Stadt zu zahlen.

Die Raten teilen sich wie folgt auf:

1. Rate nach Abnahme der erfolgten Bepflanzung: 11 € je 1 m Walllänge
- Schlussrate nach Abnahme der entsprechend Anlage vollständig und erfolgreich angewachsenen Gehölze: 5 € je 1 m Walllänge

- Für die dauerhafte Wallheckenpflege sind drei Jahre nach Abnahme der erfolgreich angewachsenen Gehölze 8 € je 1 m Walllänge, also hier [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) € von der Stadt zu zahlen.

Die Entschädigungen sind auf das Konto des Eigentümers

IBAN-Code: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

SWIFT-/BIC-Code: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

zu überweisen.

Die jeweiligen Abnahmen erfolgen durch die Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten.

§ 4

Die Stadt übernimmt die Fläche in dem Zustand, in dem sich diese zu Beginn der Nutzung befindet. Sie hat die Fläche besichtigt und sich über den Zustand so genau unterrichtet, dass ein Irrtum ausgeschlossen ist.

§ 5

Der Eigentümer sichert zu, dass die Fläche an [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) / nicht verpachtet ist. Er sichert zu, dass dem Pächter die Neuanlage einer Wallhecke auf der Pachtfläche bekannt ist und dieser damit einverstanden ist.

Der Eigentümer sichert weiter zu, dass im Untergrund des zukünftigen Wallhecken-Neuanlagenbereiches auf voller Länge keine Wasserleitungen, öffentliche Stromleitungen oder Gasleitungen verlaufen (Querungen sind möglich).

Der Eigentümer und die Stadt haben ihre ggfls. vorhandenen Gräben weiterhin ordnungsgemäß zu reinigen und zu unterhalten. Das Grabenräumgut darf unter Erhaltung des Gehölzbestandes auf den Wallkörper aufgeschlagen werden.

§ 6

Einen Wohnungswechsel oder eine Veräußerung der Fläche hat der Eigentümer der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Der Eigentümer stimmt zu, dass die Stadt die Wallhecke als Ausgleichsmaßnahme für Wallheckenverluste an anderer Stelle verwendet. Dem Eigentümer ist bekannt, dass die Wallhecke damit dem Schutz nach § 22 NAGBNatSchG zu § 29 BNatSchG unterliegt. Die Überwachung liegt bei der Stadt Aurich nach den Bestimmungen dieses Vertrages und beim Landkreis Aurich. Untere Naturschutzbehörde.

§ 8

Die Vertragsparteien erkennen an, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen und dass spätere Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nur rechtswirksam sind, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Aurich, den _____

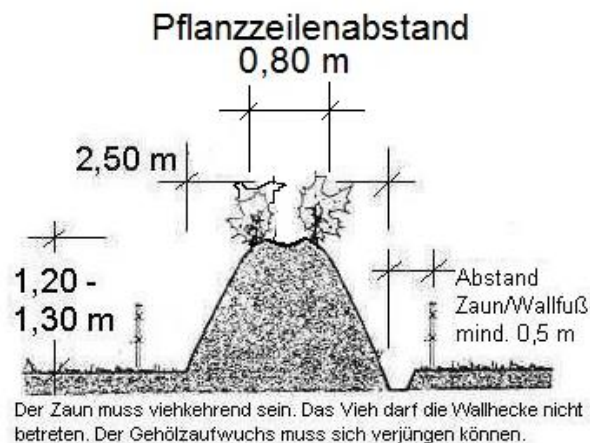
Stadt (NLG)

Eigentümer

Anlage zur Wallhecken-Neuanlage [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) **auf** [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) **m Länge**

Der Wallkörper ist aus Oberboden und lehmhaltigem Unterboden in 2,5 m Fußbreite und 1,2 m bis 1,3 m Wallhöhe (Höhe nach Sackung/Verdichtung) bei 0,5 m Wallkopfbreite mit einer im Wallkopf integrierten Gießmulde aufzusetzen. Eine darunter vorhandene Grasnarbe ist vor dem Aufsetzen aufzubrechen. Mit dem Böschungsfuß der Wallkörper ist zu Böschungsoberkanten von vorhandenen Gräben ein Mindestabstand von 0,5 m (Berme) einzuhalten. Zudem ist eine Abstimmung mit dem privaten Räumpflichtigen nötig. Bei klassifizierten Gräben II. und III. Ordnung in der Räumpflicht der Stadt Aurich bzw. der Boden- und Entwässerungsverbände ist ggf. ein erhöhter Abstand entsprechend den jeweiligen Vorgaben bzw. Satzungen einzuhalten.

Querschnittsskizze:



Die Pflanzung erfolgt zweizeilig auf dem Wallkopf mit Gießmulde und bei 2,2 m Pflanzabstand je Pflanzreihe auf Lücke (9 Gehölze je 10 m Walllänge). Es ist eine gruppenweise Pflanzung in Dreiergruppen vorzunehmen. Es ist zur dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege eine intensive Wässerung in Trockenperioden, ein Wildverbiss-Schutz (Kunststoffspiralen, Drahtzaunmantel oder Pheromone) sowie eine Abdeckung am Wurzelstock gegen Graswuchs (Mulchen oder Pappscheibe) nötig. Auf dem Wallkopf darf kein Zaun errichtet werden. Zu landwirtschaftlichen Weideflächen ist eine viehkehrende Einzäunung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Der Weidezaun wird aus Eichenspaltpfählen mit Pfahlabständen von 4 – 5 m und 2 Drähten Stacheldraht an Isolatoren oder Krampen hergestellt. Bei Pferdehaltung wird die Einzäunung mit Elektrobreitbandlitzern hergestellt. An der Innenseite ist eine Grube in 0,5 m Breite und 0,3 m - 0,5 m Tiefe herzustellen. Die Gehölze sind, abgesehen von Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur ökologischen Werterhaltung, freiwachsend zu erhalten.

Nur die umseitig aufgeführten, in Mittelostfriesland in der freien Natur vorkommenden und auf Wallhecken standortgerechten Arten sind in den angegebenen Pflanzqualitäten bzw. Pflanzhöhen (vor Pflanzschnitt) zur Bepflanzung zu verwenden. Aus der Liste sind zu 20 % Bäume (Heister) und zu 80 % Sträucher zu verwenden.

Stück	Deutscher Gehölzname	Wissenschaftlicher Artnamen	Pflanzqualität/-höhe
	Baumarten		
	Sandbirke	Betula pendula	Heister verpfl./100-125 cm
	Stieleiche	Quercus robur	Heister verpfl./100-125 cm
	Esche	Fraxinus excelsior	Heister verpfl./100-125 cm
	Moorbirke	Betula pubescens 1)	Heister verpfl./100-125 cm
	Schwarzerle	Alnus glutinosa 1)	Heister verpfl./100-150 cm
	Rotbuche	Fagus sylvatica 2)	Heister verpfl./100-125 cm
	Hainbuche	Carpinus betulus 2)	Heister verpfl./100-125 cm
	Frühe Traubenkirsche	Prunus padus 2)	Heister verpfl./100-125 cm
	Straucharten		
	Haselnuss	Corylus avellana	Strauch verpfl./60-100 cm
	Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Strauch verpfl./60-100 cm
	Schlehe	Prunus spinosa	Strauch verpfl./60-100 cm
	Hundsrose	Rosa canina	Strauch verpfl./60-100 cm
	Europ. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Strauch verpfl./60-100 cm
	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Strauch verpfl./60-100 cm
	Gewöhnl. Felsenbirne	Amelanchier ovalis	Strauch verpfl./60-100 cm
	Vogelbeere (Eberesche)	Sorbus aucuparia	Strauch verpfl./100-150 cm
	Salweide	Salix caprea	Strauch verpfl./60-100 cm
	Öhrchenweide	Salix aurita 1)	Strauch verpfl./60-100 cm
	Grauweide	Salix cinerea 1)	Strauch verpfl./60-100 cm
	Faulbaum	Frangula alnus 1)	Strauch verpfl./60-100 cm
	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra 2)	Strauch verpfl./60-100 cm
	Summe		
	1) für feuchte Standorte 2) für frische und nährstoffhaltige Standorte		

Alle Gehölze sind aus Baumschulen zu beziehen und nicht aus der Natur zu entnehmen. Gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Gehölzschnittarbeiten an Wallhecken sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 39 nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. erlaubt. Alle anderen Arbeiten an Wallhecken sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung § 33 nur in der Zeit vom 01.08. bis 31.03. erlaubt.